



## **Übersicht über die entstehenden Erschließungskosten bei einem Neubau**

### **Neubau einer Erschließungsstraße**

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich entstandenen Kosten und wird nach Abzug eines gemeindlichen Anteils auf die Anlieger umgelegt.

### **Entwässerung**

#### **• Grundstücksanschluss**

Lt. § 8 BGS EWS ist der Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zum Kontrollschacht auf dem Privatgrundstück in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

#### **• Kanalherstellungsbeitrag**

Der Kanalherstellungsbeitrag wird lt. § 2 und § 5 BGS EWS für nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die Geschoßfläche wird nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Garagenflächen sind beitragsfrei, sofern sie nicht an die gemeindliche Entwässerung angeschlossen sind.

#### **Beitragssatz für Kanalherstellung:**

Der Beitragssatz beträgt  
pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: € 1,66  
pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: € 17,11

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### **Trinkwasserversorgung Gemeinde Feldkirchen-Westerham**

#### **• Grundstücksanschluss**

Lt. § 8 BGS WAS ist der Aufwand für die Herstellung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis zum Leitungsende in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

#### **• Wasseranschlussbeitrag**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird lt. §2 und § 5 BGS WAS für nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

#### **Beitragssatz für Wasserversorgung:**

Pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche: € 1,17  
Pro m<sup>2</sup> Geschossfläche: € 7,31  
Zzgl. 7 % MWSt

### **Bauwasser**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 1,45 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Das Bauwasser wird über eine Entnahmeverrichtung zur Verfügung gestellt. Über die Nutzung der gemeindlichen Bauwasserentnahmesäule ist ein Mietvertrag abzuschließen.

### **Herstellungsbeiträge bei ein An- oder Umbaumaßnahmen**

Sofern sich bei Um- oder Anbau-Maßnahmen am Bestand die beitragspflichtige Geschossfläche erhöht, sind für diese Mehrungen erneut Kanalherstellungs- und Wasseranschlussbeiträge festzusetzen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.